

# Merkblatt zur Antragstellung und Durchführung von Maßnahmen der Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt (FRL ISA/2021)

Stand: Februar 2022

Dieses Merkblatt informiert über die Antragstellung zur Förderung von Maßnahmen des Insektenschutzes und der Artenvielfalt in Sachsen nach der FRL ISA/2021. Es enthält allgemeine Hinweise (Abschnitt A) und spezielle Hinweise zu einzelnen Maßnahmen (Abschnitt B) der Richtlinie.

## A. Allgemeines zur Antragstellung nach FRL ISA/2021

### Allgemeiner Hinweis:

Die Antragstellung erfolgt über das webbasierte Antragsportal DIANAweb, in dem die Anträge auf Direktzahlungen und Agrarförderung gestellt werden können. Einzelheiten dazu sind der Broschüre „Antragstellung 2022 - Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung“ sowie der Internetseite [www.diana.sachsen.de](http://www.diana.sachsen.de) zu entnehmen.

## Fördergegenstände und Höhe der Zuwendung

Im Rahmen der FRL ISA/2021 sind zwei Maßnahmen auf Ackerland und eine Maßnahme auf Grünland förderbar.

Maßnahmen	Höhe der Zuwendung
I_AL1 Mehrjähriger Blühstreifen am Feldrand auf dem Acker	909,00 EUR/ha Streifenfläche und Jahr
I_AL2 Mehrjähriger selbstbegrünender Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker	635,00 EUR/ha Streifenfläche und Jahr
I_GL Partielle Mahd auf dem Grünland – zweischürige Mahd	702,00 EUR/ha und Jahr

Für Antragstellende nach RL ÖBL/2015 reduziert sich die Zuwendung für ISA um den Zuwendungsbetrag nach RL ÖBL/2015 für Ackerland/Grünland um derzeit 230,00 EUR/ha und Jahr.

---

## Begünstigte

**Zuwendungsberechtigt** nach FRL ISA/2021 sind

- a) Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften sowie
- b) andere Landbewirtschafter.

Die Begünstigten müssen zudem die Kriterien eines Kleinunternehmens, kleinen oder mittleren Unternehmens (KMU) im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen.

Nach dieser Verordnung ist die Einstufung als KMU unabhängig von der Rechtsform, sondern setzt nur landwirtschaftliche Tätigkeiten voraus. Dem folgend können auch gemeinnützige, eingetragene Vereine einen Antrag nach dieser FRL stellen. Darüber hinaus gelten für die Einordnung als KMU bestimmte Höchstwerte für die Kenngrößen Arbeitskräfte, Umsatz und Gewinn.

Die Prüfung, ob Ihr Unternehmen den KMU zugehörig ist, nehmen Sie bitte anhand des Merkblattes KMU unter [www.lsnq.de/ISA](http://www.lsnq.de/ISA) vor.

**Nicht zuwendungsberechtigt** nach FRL ISA/2021 sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder deren Zweckverbände, da die Förderung auf Landwirte bzw. andere Landbewirtschafter ausgerichtet ist.

## Antragstellung, Verpflichtungszeitraum und Flächenzugänge

Eine Erstantragstellung für Grünlandschläge oder Ackerlandstreifen ist nach FRL ISA/2021 nur in den Jahren 2021 und 2022 möglich. Damit ist ein Einstieg in die FRL ISA/2021 auch in 2022 sowohl für eine oder mehrere ISA-Maßnahmen als auch für ein oder mehrere Grünlandschläge bzw. Ackerlandstreifen zulässig.

Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre. Das Verpflichtungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, abweichend davon beginnt das erste Verpflichtungsjahr am 15. Mai des Jahres der Antragstellung. Da ein vorzeitiger Maßnahmebeginn auszuschließen ist, beginnt im Fall eines verspäteten Antragsesinganges das erste Verpflichtungsjahr ab dem Datum der verspäteten Antragstellung. Verfristete Anträge werden abgelehnt.

Flächenzugänge im Antragsjahr 2022 werden bei bereits in 2021 beantragten und bewilligten Flächen anerkannt, soweit es sich um zulässige Flächenerweiterungen handelt. Ab 2023 sind keine Flächenzugänge mehr förderfähig.

Streifen können in 2022 unter Beachtung der Schlaggeometrie verlängert und/oder bis zur maximalen Breite von 20 Metern vergrößert werden. Für die ISA-Streifen auf Ackerland gilt, dass die Erweiterungsflächen den Verpflichtungszeitraum des ursprünglichen Streifens übernehmen.

Es ist unbedingt zu beachten, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Schlages gegenüber dem Flächenanteil der ISA-Streifen zuzüglich eventueller EFA-Streifen und/oder EFA-Landschaftselemente im Schlag überwiegen muss (d. h. mehr als 50 %).

Grünlandschläge können in 2022 vergrößert werden. Wird die bisher geförderte Schlagfläche um 50 % und mehr vergrößert, verlängert sich der Verpflichtungszeitraum um ein weiteres Jahr. Bei Schlagvergrößerungen unter 50 % wird der Verpflichtungszeitraum nicht verlängert.

## **Ausschluss Mehrfachförderung und nichtzuwendungsfähige Flächen**

Eine gleichzeitige Beantragung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie auf Schlägen, auf denen ein Vorhaben nach Richtlinie AUK/2015 mit gültigem Verpflichtungszeitraum durchgeführt wird, ist nicht zulässig.

Neben einer Förderung nach dieser Richtlinie dürfen keine anderen öffentlichen Mittel für vergleichbare Fördertatbestände für die nach dieser Richtlinie geförderten Flächen in Anspruch genommen werden.

Brachen und Stilllegungsflächen sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine Beantragung mit entsprechendem Nutzungscode ist deshalb bereits in der Antragstellung über DIANAweb nicht möglich. Dies gilt ebenso für Flächen, die gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als ökologische Vorrangfläche beantragt werden. Flächen, auf denen adäquate gesetzliche produktions einschränkende Auflagen durch Dritte vorgegeben sind und Flächen, auf denen adäquate Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen. Dies kann z. B. für Flächen mit Kompensationsmaßnahmen zutreffen.

## **Dokumentationspflicht der Bewirtschaftung**

Die Gewährung der Zuwendung nach FRL ISA/2021 ist an die Einhaltung bestimmter Verpflichtungen (Zuwendungsvoraussetzungen) zur Bewirtschaftung gebunden. Zum Nachvollzug der Erfüllung dieser Verpflichtungen sind zwingend schlagbezogene Angaben zu führen und aktuell zu halten. Sie sind formfrei, jedoch müssen sie neben allen durchgeführten Bewirtschaftungsgängen auch bestimmte Mindestangaben enthalten. Diese können dem Merkblatt Mindestanforderungen an schlagbezogene Angaben (Stand: Februar 2022) unter [www.lsnq.de/ISA](http://www.lsnq.de/ISA) entnommen werden.

Über das Antragsportal DIANAweb können betriebsindividuelle Formblätter generiert werden. Deren Verwendung wird empfohlen.

## B. spezielle Hinweise zu einzelnen Maßnahmen

### Wichtiger Hinweis:

Die Maßnahmen auf Ackerland dürfen nur auf förderfähigem Ackerland durchgeführt werden. Förderfähiges Ackerland befindet sich grundsätzlich auf Feldblöcken mit der Bodennutzungskategorie (BNK) Ackerland („AL“-Feldblock) und in Ausnahmefällen in der BNK Grünland („GL“-Feldblock).

Die Maßnahme auf Grünland kann nur auf förderfähigem Grünland durchgeführt werden. Dieses befindet sich grundsätzlich in der BNK Grünland („GL“-Feldblock) sowie gegebenenfalls in den BNK Ackerland („AL“-Feldblock), Beihilfefähige Flächen („BF“-Feldblock) und Umwelt- und Naturschutzflächen („UN“-Feldblock).

In der Feldblockreferenz ist eine zusätzliche Kulisseninformation zu Tiefland/Bergland hinterlegt. Diese ist bei den Maßnahmen Mehrjähriger Blühstreifen am Feldrand auf dem Acker (I\_AL1) und Partielle Mahd auf dem Grünland - zweischürige Nutzung (I\_GL) für die Umsetzung von Zuwendungsvoraussetzungen mit Terminvorgaben relevant.

Die Zuordnung zu Tiefland/Bergland ist in dem Attribut <Gelände> nachvollziehbar, wobei der Wert 1 für „Bergland“ und der Wert 0 für „Tiefland“ steht. Die Ermittlung erfolgte nicht nur aufgrund der Höhenlage, sondern auch anhand der naturräumlichen Gliederung. Eine solche berücksichtigt sowohl phänologische als auch klimatische Gesichtspunkte und damit auch eine räumlich differenzierte Anpassung von Populationen an unterschiedliche ökologische Bedingungen.

Die Kulisse Tiefland/Bergland mit der entsprechenden Zuordnung der Feldblöcke ist im Antragsportal DIANAweb sowie im InVeKoS Online-GIS ersichtliche. In DIANAweb ist diese Information ebenfalls in Ihren generierten Antragsunterlagen (Anlage ISA) eingetragen.

## Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen für alle Maßnahmen

Für alle Maßnahmen nach FRL ISA/2021 gilt, dass die digitale Antragstellung verpflichtend ist und dass schlagbezogene Angaben geführt werden müssen.

Eine Beweidung ist auf allen geförderten Ackerlandstreifen bzw. Grünlandschlägen ausgeschlossen.

Des Weiteren sind Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden können, verboten. In der Richtlinie sind Beispiele aufgeführt, die gegebenenfalls dem Maßnahmeziel entgegenstehen. Benannt sind tiefe Fahrspuren, der nicht sachgerechte Einsatz von schwerer Technik/Gerät, der Einsatz von Mähwerken mit Aufbereitern, Ent- oder Bewässerung sowie Reliefveränderungen. Prinzipiell ist diese Aufzählung nicht abschließend. Bei jeder Bewirtschaftungsentscheidung ist daher abzuwägen, ob sie mit dem Maßnahmeziel vereinbar ist.

**Auf die ausführlichen fachlichen Hinweise und Empfehlungen des LfULG zur Durchführung der Maßnahmen nach FRL ISA/2021 unter [www.lsnq.de/ISA](http://www.lsnq.de/ISA) wird ausdrücklich hingewiesen.**

Können allgemeine oder maßnahmebezogene Zuwendungsvoraussetzungen nicht eingehalten werden, sind Ausnahmen in begründeten Einzelfällen möglich. Die Zielstellung der ursprünglichen Verpflichtung muss weiterhin erfüllbar sein. Voraussetzung ist die Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzfachbehörde, welche die Ausnahmen im Hinblick auf die Zielstellung der ursprünglichen Verpflichtung bestätigt.

Bei unvorhersehbaren Ereignissen ist dies zwingend der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, die eine Anerkennung als Fall höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstand prüft.

## **Maßnahmen auf Ackerland (I\_AL1 und I\_AL2)**

Die Maßnahmen auf Ackerland haben die Besonderheit, dass hier zu einem einheitlich bewirtschafteten Ackerschlag gehörende Blüh- bzw. Brachestreifen gefördert werden. Es erfolgt somit keine gesonderte Schlagbildung für die förderfähige Streifenfläche. Der Streifencharakter wird gewährleistet, wenn der Streifen mindestens doppelt so lang wie breit ist. Dabei müssen die Streifen über die gesamte Länge mindestens 6 Meter und dürfen maximal 20 Meter breit sein. Es ist anzumerken, dass eine geringfügige Überschreitung der Maximalbreite grundsätzlich nicht förderschädlich ist, soweit die Streifenform eingehalten und eine Anbindung an die bewirtschaftete Ackerfläche gegeben ist, allerdings wird für die zu breiten Flächenanteile keine Zuwendung gewährt. Bitte beachten Sie auch die Hinweise im Dokument ISA, welches unter Hilfestellung in DIANAweb abgelegt ist. In diesem Dokument sind zulässige und unzulässige Streifenkonstellationen beispielhaft aufgelistet.

Die Streifen müssen sich am Schlagrand und über den gesamten Verpflichtungszeitraum am selben Ort (ortsfeste Bewirtschaftung) befinden. Ebenso sollte sich auch der Bruttoschlag mit der im jeweiligen Verpflichtungsjahr bestellten Hauptkultur möglichst nicht verändern, um zum Beispiel Streifenteilungen innerhalb des Verpflichtungszeitraumes zu vermeiden. Erfordert Ihre Betriebsplanung die Teilungen von Schlägen, die auch die Teilung von ISA-Streifen zur Folge hat, beachten Sie bitte, dass der Streifencharakter erhalten bleibt (Definition: doppelt so lang wie breit). Zu beachten ist auch, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Schlages gegenüber dem Flächenanteil der ISA-Streifen zuzüglich eventueller EFA-Streifen und/oder EFA-Landschaftselementen im Schlag überwiegen muss.

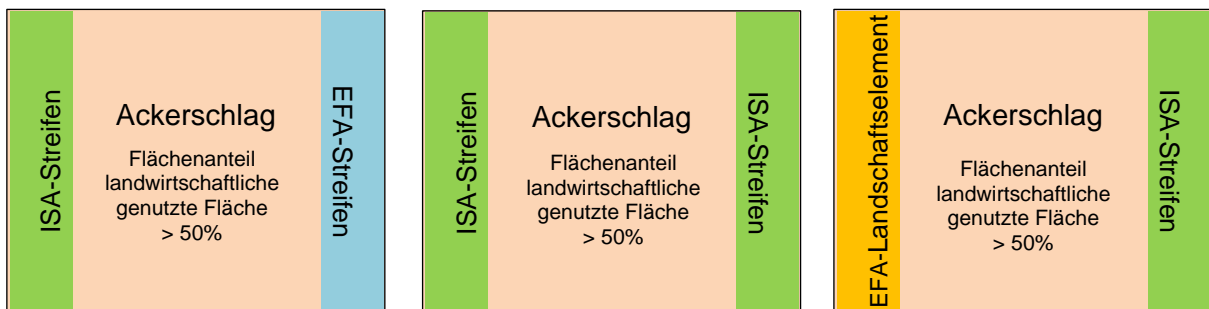
CC-Landschaftselemente können in den Streifen integriert werden, wobei die tatsächliche ISA-Streifenfläche überwiegen muss. Die Beantragung dieser Landschaftselemente zusätzlich als EFA ist dann aber nicht zulässig. Prinzipiell gelten alle Regelungen für CC-Landschaftselemente (GLÖZ 7), das heißt, dass sie nicht beseitigt werden dürfen bzw. das Schnittverbot für Hecken und Bäume im Zeitraum 1. März bis 30. September einzuhalten ist.

Der Blühstreifen bzw. Brachestreifen darf nicht als Vorgewende der Hauptkultur des Schlages genutzt und, außer zum Schröpf- oder Pflegeschnitt bzw. der Beräumung des Schnittgutes, nicht befahren werden. Bitte achten Sie daher bei der Anlage der Streifen auf die Erreichbarkeit des Hauptschlages, ohne dass der ISA-Streifen befahren werden muss. Gegebenenfalls muss eine Teilung eines Streifens für eine Durchfahrt erfolgen, das heißt, es sind dann zwei Streifen zu beantragen.

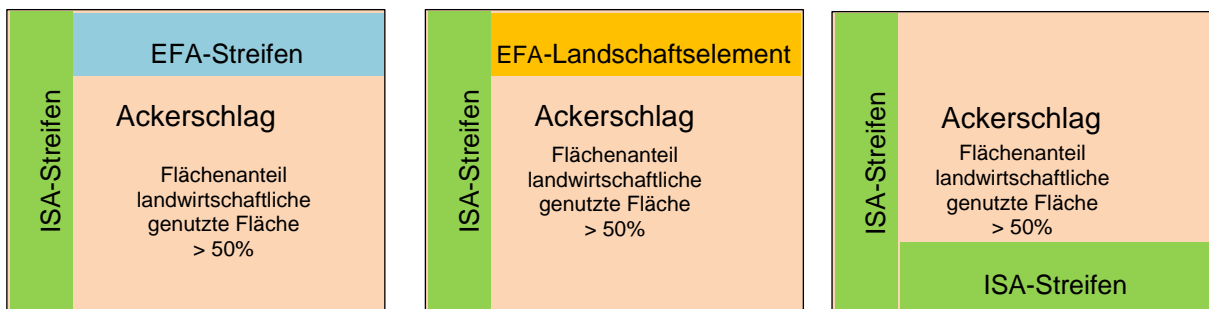
## Kombination mit anderen Streifenelementen auf dem Schlag

Folgende Kombinationen auf einem Ackerschlag sind erlaubt (Beispiele):

- a) zwei ISA-Streifen oder ISA-Streifen und weiteres Streifenelement (EFA-Landschaftselement [Hecke, Baumreihe] oder EFA-Streifenelement [Feldrand]) befinden sich am gegenüberliegenden Schlagrand



- b) zwei unterschiedliche ISA Streifen oder weiteres Streifenelement grenzen an der „kurzen Seite“ aneinander – wichtig: Die Abgrenzbarkeit der Streifen muss gegeben sein!



**Nicht erlaubt** sind mehr oder weniger parallel nebeneinanderliegende Streifenelemente, gleich welcher Art wie nachfolgend beispielhaft schematisch dargestellt:



## Spezifische Zuwendungsvoraussetzungen der ISA-Maßnahmen

### Mehrfähriger Blühstreifen am Feldrand auf dem Acker (I\_AL1)

Folgende Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen bzw. zu beachten:

- Anlage eines Streifens, mindestens 6 Meter und maximal 20 Meter breit, im ersten Verpflichtungsjahr durch Ansaat bis spätestens 30. September,
- Nachweis Saatgutbeleg für Ansaatmischung gemäß Vorgabe,
- mindestens ein Schröpfschnitt im zweiten Verpflichtungsjahr,
- partieller Pflegeschnitt über die gesamte Länge des Streifens ab dem dritten Verpflichtungsjahr:
  - erster Teilstreifen (ca. 50 %) vom 1. Februar bis 15. März im Tiefland bzw. bis 31. März im Bergland
  - zweiter, bisher nicht gemähter Teilstreifen (ca. 50 %) vom 15. September bis 31. Oktober,
- der Blühstreifen darf nicht als Vorgewende der Hauptkultur des Schrages genutzt und außer zum Schröpf- oder Pflegeschnitt nicht befahren werden,
- Nachsaaten sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich,
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf dem Streifen,
- kein Umbruch des Streifens im Verpflichtungszeitraum.

#### Was ist zu beachten?

Die Anlage des Blühstreifens muss im ersten Verpflichtungsjahr bis spätestens 30. September erfolgen. Somit kann der Blühstreifen nach Ernte der Hauptfrucht im ersten Verpflichtungsjahr angelegt werden. Ein Termin, ab wann die Anlage vorzunehmen ist, ist nicht vorgegeben.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Die Anlage des Blühstreifens darf nicht vor der Erstantragstellung erfolgen, da ein vorzeitiger Maßnahmebeginn unzulässig ist.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger ist auf den Blühstreifen nicht zulässig. Generell sollte ein Pflanzenschutzmitteleinsatz bereits vor Beginn der Maßnahme unterbleiben, möglichst ab der Ernte der vorherigen Kultur.

Für die Blühstreifen ist die Verwendung von Saatgutmischungen vorgegeben. Je Saatgutmischung wird vom Hersteller eine entsprechende Ansaatstärke je Hektar empfohlen, welche einzuhalten ist. Welche Blühpflanzenmischungen für die Anlage der Blühstreifen verwendet werden dürfen, erfahren Sie im Internet unter [www.lsnq.de/ISA](http://www.lsnq.de/ISA). Die Ansaatstärke entnehmen Sie dem jeweiligen Datenblatt. Der Saatgutbeleg für die Ansaatmischung ist über die gesamte Dauer der Verpflichtung aufzubewahren und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzuweisen.



---

In **Öko-Betrieben** ist die Verwendung von nichtökologischem Saatgut im Zusammenhang mit den nach FRL ISA/2021 vorgegebenen Ansaatmischungen zugelassen, wenn:

- die betreffende Fläche nachweislich für die Anlage mehrjähriger Blühstreifen am Feldrand auf dem Acker, Maßnahme I\_AL1 der FRL ISA/2021, angemeldet ist,
- die im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme vorgegebenen Bewirtschaftungs- und Pflegeauflagen erfüllt sind, wobei eine Nutzung des Aufwuchses ausgeschlossen ist und das Mähgut des Schröpf- und Pflegeschnittes auf der Fläche verbleibt,
- die Verwendung des nichtökologischen Saatguts einer der vorgegebenen Ansaatmischungen mittels Saatgutetikett und Zukaufbeleg bei der Betriebskontrolle ausgewiesen werden kann,
- der Nachweis durch den Verwendenden erfolgt, dass keine für die Maßnahme vorgegebenen Ansaatmischungen unter Beachtung der jeweiligen Verwendungs- und Standortbedingungen in Öko-Qualität verfügbar war (Nachweis und Belegausdruck der Recherche in der Datenbank „OrganicXseeds“ [www.organicxseeds.de](http://www.organicxseeds.de)).

Eine Ausnahmegenehmigung ist für diesen Fall nicht erforderlich.

Im zweiten Verpflichtungsjahr ist ein Schröpfschnitt durchzuführen. Werden bereits bewilligte ISA-Streifen in 2022 verbreitert bzw. verlängert, „erben“ diese Streifenteile den Verpflichtungszeitraum und damit die Bewirtschaftungsverpflichtung des bereits bestehenden ISA-Streifens. Auch für diese gelten die Bedingungen für das zweite Verpflichtungsjahr. Ab dem dritten Verpflichtungsjahr muss ein Pflegeschnitt in zwei Teilabschnitten unter Beachtung einer Bewirtschaftungspause erfolgen. 50 % der Fläche des Streifens muss im Tiefland bis zum 15. März und im Bergland bis 31. März gemäht werden. Dies ist über die gesamte Länge des Streifens durchzuführen. Wenn der Streifen z. B. 100 Meter lang und 20 Meter breit ist, ist die Verpflichtung nur erfüllt, wenn die Mahd über die gesamte Länge des Streifens von 100 Meter auf ca. 10 Meter Breite durchgeführt wurde.

Für den Pflegeschnitt ist weder die Technik noch das Beräumen des Mähgutes vorgegeben. Auf die fachlichen Hinweise und Empfehlungen des LfULG zur Durchführung der Pflegeschnittes unter [www.lsnq.de/ISA](http://www.lsnq.de/ISA) wird ausdrücklich hingewiesen.

Sollte ein früher Mahdtermin witterungsbedingt nicht durchführbar sein, ist dies unbedingt gegenüber der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, welche die Genehmigung eines späteren Mahdtermins im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde prüft.

Nach der Bewirtschaftungspause (16. März/1. April bis 14. September) ist dann der zweite, im Verpflichtungsjahr noch nicht gemähte, Teilabschnitt des Streifens zu pflegen. Diese Mahd muss bis spätestens 31. Oktober erfolgt sein.



---

## Mehrfähriger selbstbegründender Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker (I\_AL2)

Folgende Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen bzw. zu beachten:

- Anlage eines Brachestreifens, mindestens 6 Meter und maximal 20 Meter breit, im ersten Verpflichtungsjahr in der Zeit vom 16. September bis 31. Oktober durch Stoppelbearbeitung (pfluglos), ohne dass dabei eine Schwarzbrache entsteht,
- in den Folgejahren ist jährlich einmal vom 16. September bis 15. Februar eine oberflächliche Bodenbearbeitung auf ca. 50 % über die gesamte Länge des Streifens möglich, ohne dass dabei eine Schwarzbrache entsteht,
- Bewirtschaftungspause vom 16. Februar bis 15. September,
- der Brachestreifen darf nicht als Vorgewende der Hauptkultur des Schrages genutzt und außer zur oberflächlichen Bodenbearbeitung nicht befahren werden,
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf dem Streifen,
- kein Umbruch des Brachestreifens im Verpflichtungszeitraum.

### Was ist zu beachten?

Die Anlage des Brachestreifens muss im ersten Verpflichtungsjahr im Zeitraum vom 16. September bis 31. Oktober erfolgen. Sie ist somit nach Ernte der Hauptfrucht im aktuellen Jahr möglich. Die Anlage muss durch Stoppelbearbeitung mit nicht wendenden Geräten (kein Pflug!) durchgeführt werden und es darf keine Schwarzbrache entstehen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger ist auch auf den Brachestreifen nicht zulässig. Generell sollte ein Pflanzenschutzmitteleinsatz bereits vor Beginn der Maßnahme unterbleiben, möglichst ab der Ernte der vorherigen Kultur.

Ab dem zweiten Verpflichtungsjahr darf eine oberflächliche Bodenbearbeitung auf ca. der Hälfte des Streifens im Zeitraum vom 16. September bis 15. Februar durchgeführt werden. Auch hier beziehen sich die ca. 50 % auf die Länge des Streifens. Bei einem 100 Meter langen und 20 Meter breiten Streifen darf die oberflächliche Bodenbearbeitung über die gesamte Länge des Streifens auf ca. 10 Metern erfolgen. Dabei sind jedoch die gesetzlichen Vorgaben aus Cross Compliance, speziell die Vorgaben zur ganzjährigen Erhaltung der Begrünung auf den ersten 5 m des Gewässerstreifens am Gewässer, einzuhalten und zu beachten, wenn diese Flächen an das Gewässer angrenzen und die Fläche innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen (§38a WHG - Wasserhaushaltsgesetz). D.h., auf solchen Teilbereichen des Brachestreifens sollte keine oberflächliche Bodenbearbeitung durchgeführt werden.

Ein vorbereitendes Mulchen ist nicht erlaubt, da möglichst wenige Eingriffe erfolgen sollen. Wenn nötig sollte abgewartet werden, bis der Bewuchs abgetrocknet bzw. abgefroren ist.

Soll die Beihilfefähigkeit der Fläche für Direktzahlungen beibehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Fläche des Streifens insgesamt in allen Verpflichtungsjahren in einem Zustand erhalten wird, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht. Die Rotation der Pflege ist mithin geboten, da innerhalb eines Verpflichtungsjahres immer nur ca. die Hälfte der Fläche gepflegt werden darf und die Pflege prinzipiell auch nicht verpflichtend ist.

## **Partielle Mahd auf dem Grünland - zweischürige Nutzung (I\_GL)**

Folgende Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen bzw. zu beachten:

- partielle Mahd bei jedem Mahddurchgang auf ca. 80 % der Schlagfläche, ungemähte Bereiche (ca. 20 % der Schlagfläche) müssen in einem oder mehreren Streifen von mindestens 5 Meter Breite verbleiben,
- Mahd nur mit Messerbalkenmäherwerk,
- Abschluss der ersten Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis 31. Mai im Tiefland und bis 15. Juni im Bergland,
- zweite Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes ab 1. September im Tiefland und ab 15. September im Bergland bis 15. November,
- mindestens nach 2 Jahren, d.h. 4 Mahdterminen in Folge, muss auf den ungemähten Streifen wieder eine Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes erfolgen, die Lage der ungemähten Streifen kann sich mit jedem Mahdtermin verändern,
- Schleppen und Walzen jährlich möglich bis maximal 50 % der gemähten Fläche, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde, Schleppen und Walzen auf den ungemähten Streifen ist nicht zulässig,
- kein Einsatz von N-Dünger,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde für die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln,
- keine Nach- und Übersaaten,
- kein Mulchen,
- Mahdgutübertragung zulässig,
- Mindestschlaggröße 0,1 ha.

## Was ist zu beachten?

Die Maßnahme wird – wie auch die Grünlandvorhaben nach Förderrichtlinie AUK/2015 – nur in einer speziellen Förderkulisse angeboten. Die Hinweise zu dieser Förderkulisse können dem Hinweisblatt zur Förderkulisse Grünland unter [www.lsnq.de/AUK](http://www.lsnq.de/AUK) entnommen werden. Ein Korrekturpunkt Naturschutz (KPN) für die Grünlandmaßnahme nach FRL ISA/2021 ist nicht vorgesehen.

Es sind mindestens zwei Mahddurchgänge durchzuführen. Bei jedem Mahdtermin dürfen nur ca. 80 % der Schlagfläche gemäht werden. Ca. 20 % der Schlagfläche müssen somit ungenutzt und in Streifen von mindestens 5 Metern Breite verbleiben. Je nach Größe der Schlagfläche können dies ein oder mehrere Streifen sein.

### **Wichtiger Hinweis:**

Die Mahd ist zwingend mit einem Messerbalkenmäherwerk durchzuführen.

Die erste Mahd muss spätestens bis 31. Mai im Tiefland und 15. Juni im Bergland inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes abgeschlossen sein. Anschließend gilt eine Bewirtschaftungspause, die im Tiefland bis zum 31. August und im Bergland bis zum 14. September einzuhalten ist.

### **Wichtiger Hinweis:**

Die erste Mahd darf nicht vor der Erstantragstellung erfolgen, da ein vorzeitiger Maßnahmebeginn unzulässig ist.

Der zweite Mahddurchgang inklusive Beräumung und Abtransport ist dann – nach der Bewirtschaftungspause – bis spätestens 15. November abzuschließen. Auch hier ist darauf zu achten, dass ca. 20 % der Schlagfläche ungenutzt in Streifen von mindestens 5 Metern verbleiben müssen. Es obliegt Ihrer Bewirtschaftungsentscheidung, ob dies die Streifen sind, die bereits bei dem ersten Mahddurchgang des Verpflichtungsjahres ungenutzt geblieben sind, oder ob diese Streifen in die Nutzung überführt und neue ungemähte Streifen mit entsprechendem Flächenanteil und Streifenform auf der Schlagfläche verbleiben.

Ein verbliebener Streifen muss jedoch spätestens nach vier Mahdterminen in Folge wieder in die genutzte Fläche mit einbezogen werden. Ein Streifen, der z. B. mit der Frühjahrsmahd 2021 belassen wurde, ist spätestens mit der Frühjahrsmahd 2023 zu mähen.

---

Die Mahdgutübertragung ist zulässig, stellt aber immer ein eigenes Projekt dar. Die Mahdgutübertragung ist kein Bestandteil der hier geförderten Grünlandmaßnahme. Die Prüfung der Zulässigkeit der Mahdgutübertragung erfolgt projektbezogen.

Ein Schleppen oder Walzen der Fläche ist jährlich auf maximal 50 % der gemähten Fläche erlaubt. Auf den ungemähten Streifen ist Schleppen und Walzen ausdrücklich untersagt.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Referat 34 – Direkt- und Ausgleichszahlungen

E-Mail: [info@smekul.sachsen.de](mailto:info@smekul.sachsen.de)

[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.